VI.

Lieferung von Handelsware

(Teile, Baugruppen, Aggregate)

§ 10

(1) Liefern volkseigene Betriebe Teile, Baugruppen oder Aggregate außerhalb der Erstausstattung, ohne daß diese Teile, Baugruppen oder Aggregate im eigenen Betrieb hergestcllt, be- oder verarbeitet werden (Handelsware), so kann hierfür im Lagergeschäft der Einkaufspreis (höchstens Großhandelsabgabepreis) zuzüglich eines Aufschlages berechnet werden, dessen Höhe im Wirtschaftsvertrag oder in Koordinierungs-Vereinbarungen festzulegen ist. Der Aufschlag darf höchstens 50% der jeweils gültigen Großhandelsspanne betragen.

(2) Werden Teile, Baugruppen oder Aggregate nach Abs. 1 über den Groß- bzw. Fachhandel an gewerbliche Abnehmer oder den Einzelhandel geliefert, dürfen vom Groß- bzw. Fachhandel höchstens die für die Teile usw. gültigen Großhandels- bzw. Fachhandelsabgabepreise berechnet werden. Zwischen Groß- und Fachhandel einerseits und den Betrieben andererseits kann die Aufteilung der Groß- bzw. Fachhandelsspanne vereinbart werden, wobei durch die Betriebe der Aufschlag nach Abs. 1 nicht überschritten werden darf.

(3) Wenn Teile, Baugruppen oder Aggregate gemäß Abs. 1 von den Betrieben bzw. dem Groß- oder Fachhandel an nicht gewerbliche (individuelle) Abnehmer geliefert werden, gelten die festgesetzten Fachhandels- bzw. Einzelhandelsverkaufspreise.

(4) Der Aufschlag gemäß Abs. 1 gilt nicht, wenn volkseigene Betriebe Großhandclsfunktionen haben oder die mitzuliefernden Zulieferteile im Preis der **zu** liefernden Erzeugnisse enthalten sind bzw. in Preisanordnungen abweichende Aufschläge festgelegt sind oder werden. Das gleiche gilt, wenn in Preisbewilligungen abweichende Aufschläge festgelegt werden. [5]

(5) Sind oder werden die Gesamtpreise für bestimmte Erzeugnisse in Preisanordnungen aus festgesetzten Baugruppenpreisen (feste Teilpreise) gebildet, ergibt sich der Gesamtpreis durch Addition der Baugruppenpreise. Das gilt auch, wenn eine oder mehrere Baugruppen vom Auftragnehmer von anderen Betrieben bezogen werden. Die Anwendung des Aufschlages gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig.

(6) Durch den Aufschlag gemäß Abs. 1 sind alle Beschaffungs- und Lagerkosten abgegolten.

VII.

Schlußbestiminungen

§11

Die auf Grund dieser Preisanordnung neu zu bewilligenden Kalkulationselemente und Stundenverrechnungssätze sowie die §§ 7 bis 10 werden durch eine besondere Preisanordnung in Kraft gesetzt und sind von diesem Zeitpunkt an durch die Betriebe anzuwenden. Die Bewilligung der Kalkulationselemente hat bis zum 31. Dezember 1965 durch die Preisbildungsorgane zu erfolgen.

§ 12

(1) Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für die Bildung der Preise für Erzeugnisse und Leistungen, die nicht unter den Geltungsbereich von Preisanordnungen der Industriepreisreform fallen, bleiben weiterhin verbindlich:

a) die Preisanordnung Nr. 1261/1 vom 1. Dezember 1960 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 479);

b) die Preisanordnung Nr. 1261/2 vom 8. November 1961 — Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues — (GBl. II S. 525) und

c) die auf Grund des § 3 der Preisanordnung Nr. 1261/1 und des § 1 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 12612 bewilligten Kalkulationselemente bzw. Stunden Verrechnungssätze.

Berlin, den 17. September 1965

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Der Vorsitzende
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers der Finanzen

Der Vorsitzende des Yolkswirtsehaftsrales der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Wittik
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden